

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 966/2016

Teningen, den 8. September 2016

Federführendes Amt: Bauamt

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	15.11.2016	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	29.11.2016	Beschlussfassung

Betreff:

Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Teningen

Die Angelegenheit wird zur Kenntnis gebracht:

Kenntnisnahme

(Der Technische Ausschuss hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen.)

Erläuterung:

Im Zuge der Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2016 (Vorlage 835/2016) hat der Gemeinderat am 02.02.2016 über den eingebrachten Antrag Nr. 1 der SPD-Fraktion wie folgt beschlossen:

Nr.	Antrag	Beschlussvor-schlag der Verwaltung	Beschluss
1	Noch immer sind nicht alle öffentl. Gebäude der Gemeinde Teningen, insbesondere auch die Rathäuser der Ortsteile und die Hallen in allen Ortschaften mit behindertengerechten Zugängen ausgestattet. Dieser Zustand ist für die SPD-Fraktion nicht hinnehmbar. Sie schränkt behinderte und ältere Menschen mit Gehbehinderung stark in ihrer Selbstständigkeit ein und hindert sie an der selbständigen Teilnahme an Veranstaltungen sowie daran, notwendige Behördengänge selbständig durchzuführen. Aus diesem Grund wird der Antrag gestellt, sämtliche öffentl. Gebäude mit behindertengerechten Zugängen auszustatten. Gerade in den öffentlichen Hallen reicht der barrierefreie Zugang nicht aus, um Menschen mit Behinderung und älteren Menschen mit Gehbehinderungen die Nutzung zu ermöglichen. Um an den Veranstaltungen wirklich teilnehmen zu können, bedarf es, vor allem bei den Hallen, selbstverständlich auch barrierefreier Sanitärräume. Die SPD-Fraktion stellt daher den Antrag, sukzessive sämtliche öffentlichen Gebäude mit barrierefreien Sanitäranlagen auszustatten und dies nach	Die Verwaltung wird beauftragt, die betroffenen Gebäude zusammenzustellen und einen Vorschlag für die Priorisierung zu erarbeiten, der dem Gemeinderat zugeleitet wird.	Zustimmung zum Beschlussvorschlag der Verwaltung. (15 Ja- 0 Nein – 0 Enth.)

	einem verbindlichen Zeitplan. Dabei sollen auch die öffentlichen Hallen mit behindertengerechten Toiletten ausgestattet werden.		
--	---	--	--

Eine barrierefrei gestaltete Umgebung dient allen Generationen. Darüber besteht Konsens unter den zahlreichen Professionen, die sich mit dem barrierefreien Zusammenleben aller Menschen auseinandersetzen.

Dennoch bleibt der Begriff der Barrierefreiheit sperrig und seine Definitionen uneinheitlich. Der § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes definiert alle gestalteten Lebensbereiche dann als barrierefrei, wenn sie *“.....in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“*

Die DIN 18040 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“ unterscheidet innerhalb von Wohnungen zwischen „barrierefrei nutzbar“ und dem baulich aufwendigeren „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar“. Parallel werden in der Praxis weitere undefinierte Begriffe wie „behinderten-, alters- oder seniorengerecht“ oder „barrierearm“ verwendet, die den Verzicht auf einige aus einer Vielzahl möglicher Barrieren umschreiben.

Die DIN 18040-Teil 1 gibt detaillierte Empfehlungen zur barrierefreien Planung von öffentlich zugänglichen Gebäuden. Neben der früheren Dominanz der Themen „Mobilität und Rollstuhlnutzung“ wurde diese ergänzt durch Maßnahmen zur Kompensation des Verlustes von Sinnesleistungen nach dem „Zwei-Sinne-Prinzip“.

Im Anhang ist eine exemplarische, orientierende Checkliste für Anforderungen/Empfehlungen an barrierefrei zugängliche öffentliche Gebäude beigefügt.

Die vorgenannten Erläuterungen zeigen die Vielschichtigkeit und den Umfang der Thematik „Barrierefreiheit“.

Die durch die Verwaltung durchgeführte Analyse der öffentlich zugänglichen Gebäude der Gemeinde Teningen hat zunächst nur die evident ins Auge stechenden grundsätzlichen Mängel in Hinblick auf „mangelhafte Barrierefreiheit“ betrachtet.

Die Untersuchungsergebnisse (Präsentation) sind als pdf-Datei im Ratsinformationssystem hinterlegt und werden erläutert.

Weitergehende, vertiefende Untersuchungen wären anzustellen, um eine Analyse hinsichtlich der Erfüllung von Anforderungen nach DIN 18040 zu erstellen.

Aus dem Blickwinkel der gesetzlichen Anforderungen (Landesbauordnung Baden-Württemberg) an „Barrierefreiheit“ gilt zunächst der Grundsatz des Bestandsschutzes für bestehende Gebäude. So dass aus rein rechtlicher Sicht zunächst kein zwingender Handlungsbedarf abzuleiten wäre.

Finanzielle Auswirkungen:

Planerische Überlegungen und Kostenermittlungen hinsichtlich der Umsetzung von „barrierefreien“ Lösungen wurden nicht erarbeitet. Es wird auf vorliegende Kostenermittlungen und Variantenbetrachtungen zu den laufenden Projekten „Winzerhalle Köndringen“ und „Sanierung Rathaus Teningen“ verwiesen. Des Weiteren liegen bereits Planungen zu den Objekten „Rathaus Heimbach“ und „Freibad Teningen“ vor.